



Busreisen unter Corona Bedingungen

Gelegenheitsverkehr

§ 2 Medizinische Maske

(11) über § 28b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes hinaus in Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil in allen genannten Verkehrsmitteln sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs dringend empfohlen.

Organisierte Reisen

Organisierte Reisen mit dem Reisebus unterfallen grundsätzlich § 16 Abs. 1 Nr. 2. Die Reisenden müssen geimpft oder genesen sowie zusätzlich negativ getestet sein (Schnelltest, PCR oder Testheft) bzw. die 2GPlus-Voraussetzungen (geboostert, frisch doppelt geimpft, genesen geimpfte oder frisch genesen) nachweisen. (...) Während der Fahrt muss generell eine medizinische Maske getragen werden. Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden. Eine andauernde und leistungsfähige Belüftung des Fahrzeuges erfüllt die Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3.